



Hochschülerschaft an der Universität Wien

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1010 Wien, Universitätsstraße 7

An den
Präsident des Nationalrates
Herrn Pöder

Dr. Karl Lueger Ring 3
1010 Wien

Tel. 43 00 (401 03) / DW

Telex 1-13633 hs u w

Telefax 42 52 36

Bankverbindungen:

CA-BV 23-45171

PSK 1937 309

Z 601 390 206

Rechtsanw.	GESETZENTWURF
Z	59 - GE 98
Datum:	31. OKT. 1989
Verteilt:	31.10.89 Lieb

Li Wien

Sehr geehrter Herr Pöder!

Anbei übermittelt die Hochschülerschaft an der Universität Wien ihre Stellungnahme zur Novellierung des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften.

In der Hoffnung, daß unsere Änderungswünsche Eingang in den endgültigen Text finden werden, verbleibe wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Roland Meier
Roland Meier
Vorsitzender

Birgit Schwarz
Birgit Schwarz
Fakultätsvorsitzende
Rechtswissenschaften

**Stellungnahme der Fakultätsvertretung Jus und der
Hochschülerschaft an der Universität Wien zum Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem das Studium der Rechtswissenschaften
geändert werden soll (GZ 68 218/10-15/89).**

a) Grundsätzliches:

Die Möglichkeit für Studierende nach der alten Studienordnung über den 30. 9. 1990 hinaus ihr Studium beenden zu können, wird von uns befürwortet. Für diese grundsätzliche Möglichkeit sind auch die einstimmigen Beschlüsse des Fakultätskollegiums und der Studienkommission mitverantwortlich. Die Erkenntnis, daß ein abruptes, plötzliches Beenden der "alten Studienordnung" eine ungerechtfertigte soziale und menschliche Härte wäre, hat sich auch im Ministerialentwurf durchgesetzt.

Folglich *stimmen wir dem Entwurf prinzipiell zu.*

b) Zur Änderung der Staatsprüfungsordnung (§15(1)):

Hier ist die Möglichkeit des Weiterstudierens an die positive Ablegung der ersten Staatsprüfung gebunden. Diese Verbindung erscheint uns sinnvoll, weil praktisch alle, die nach der alten Studienordnung studieren, den ersten Abschnitt bereits absolviert haben und für andere die Möglichkeit der teilweisen Anrechnung besteht.

Somit *stimmen wir dem Entwurf zu.*

c) Zur Änderung der Rigorosenordnung (§15(2)):

Hier ist die Möglichkeit des Weiterstudierens an die Absolvierung von zwei vollständigen Rigorosen gebunden. Diese Bestimmung erscheint uns **nicht sinnvoll.**

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1) Rigorosen sind an die Absolvierung von Staatsprüfungen gebunden, somit erbringen die Studierenden bereits erhebliche Vorleistungen.

Aus diesem Grunde erscheint uns eine restriktive Behandlung unangebracht.

2) Studierende nach der Rigorosenordnung sind praktisch ausschließlich berufstätig und haben meist schon langfristige Pläne und Angebote zur Verwendung des Doktorates, weil ein Dr. iur. dem Abs. iur. noch immer vorgezogen wird.

3) Häufig wird die Möglichkeit der Anrechnung in der neuen Doktoratsstudienordnung als Argument gegen eine Verlängerung der Rigorosenordnung angeführt. Dieses Argument geht aber gerade fehl, weil von den insgesamt elf Teilrigorosen der alten Studienordnung höchstens zwei für das neue Doktoratsstudium angerechnet werden können.

Nach dem jetzigen Entwurf kann jemand bis zum 30. 9. 1990 sieben Teilprüfungen abgelegt haben (über große und schwierige Stoffgebiete, z.B. Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht), trotzdem könnte er das Doktoratsstudium nicht mehr abschließen. In der neuen Studienordnung sind im absoluten Höchstfalle nur zwei Teilrigorosen anrechenbar. Der ersatzlose Verlust von fünf großen, schwierigen Prüfungen ist eine **ungerechtfertigte und sogar rechtlich bedenkliche Härte**.

4) Der derzeitige Vorschlag würde auch eine Überschwemmung der Institute mit neuen Dissertanten bedeuten, obwohl es schon heute Institute gibt, die wegen Überlastung keine neuen Dissertanten betreuen können.

5) Die Rigorosen nach der alten Studienordnung sind auch unterschiedlich schwierig. Die Regelung, daß man zwei Rigorosen vollständig absolvierten haben muß, widerspricht somit auch dem Grundgedanken der Novellierung Vorleistungen zu berücksichtigen.

Aus all diesen Gründen schlagen wir folgende Änderung vor:

§ 15(2) lautet:

“Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 **zwei Staatsprüfungen** vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:”

(dann wieder Text des Ministerialentwurfes).

Der Zweck der Verlängerung der “alten Studienordnung” besteht darin, den Studierenden die Beendigung ihres Studiums, das aus begreiflichen Gründen noch nicht abgeschlossen ist, zu ermöglichen, wenn sie entsprechende Vorleistungen erbringen. Als Vorleistung erscheint uns eine Koppelung an zwei vollständig abgelegte Staatsprüfungen die sinnvollste und praktischste Lösung zu sein. Studierende, die zwei Staatsprüfungen abgelegt haben, beweisen hinreichend ihre Eignung, weil sie den größten Teil der Prüfungen über geltendes Recht bereits bestanden haben.

Sollte dieser Vorschlag nicht die notwendige Zustimmung erhalten, könnten wir uns in eventu auch folgende Regelung vorstellen:

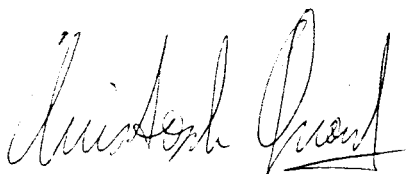
§15(2) lautet:

“Für ordentlich Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 ein **Rigorosum** vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:”

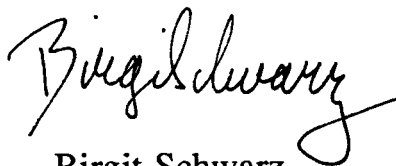
(dann wieder Text des Ministerialentwurfes).

In der Hoffnung auf eine positive Behandlung unserer Änderungsvorschläge verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung
für die Fakultätsvertretung JUS



Christoph Gnant
(Kuriensprecher)



Birgit Schwarz
(Vorsitzende)